

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.19 vom 12. März 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2024.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2024.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.19 du 12 mars 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2024.19 del 12 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist vorliegend ein Entscheid des Zivilgerichts, in welchem ein Gesuch um Einstellung der Vollstreckung eines Ausweisungsentscheids abgewiesen worden ist. Derartige Entscheide können unabhängig vom Streitwert nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR. 272], AGE BEZ.2021.34 vom 11. August 2021 E. 1). Die Beschwerde gegen den Entscheid des Vollstreckungsgerichts ist innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids zu erheben (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 339 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben.

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 6. März 2024 an das Appellationsgericht zunächst geltend, dass sein Gesuch vom 28. Februar 2024 falsch verstanden und zu Unrecht als Gesuch um Einstellung der Vollstreckung behandelt und abgewiesen worden sei. Er habe nicht um eine Einstellung der Vollstreckung gebeten, sondern nur um eine Verlängerung der Frist für die Vollstreckung. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Im rechtskräftigen Entscheid des Zivilgerichts vom 16. Oktober 2023 waren sowohl die Frist, innert welcher der Beschwerdeführer die Wohnung zu räumen habe (30. November 2023), als auch die Vollstreckungsmassnahme für den Fall, dass er dieser Pflicht nicht nachkommen solle (amtliche Räumung), bereits festgelegt. Bei der somit bereits angeordneten direkten Vollstreckung hat die unterlegene Partei gemäss Art. 337 Abs. 2 ZPO ausschliesslich, aber immerhin, die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht um Einstellung der Vollstreckung zu ersuchen. Als solches Gesuch ist auch der Antrag des Vollstreckungsschuldners zu betrachten, welcher wie hier lediglich einen Aufschub der Vollstreckung beantragt. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. Februar 2024 wurde vom Zivilgericht somit zu Recht als Gesuch um Einstellung der Vollstreckung gemäss Art. 337 ZPO behandelt.

In materieller Hinsicht wies das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass die Vollstreckung nur dann eingestellt werden könne, wenn die Voraussetzungen gemäss

Art. 341 Abs. 3 ZPO vorliegen würden. Gemäss dieser Bestimmung müsste eingewendet werden, dass seit Eröffnung des Entscheids Tatsachen eingetreten seien, welche der Vollstreckung entgegenstehen würden wie insbesondere Tilgung, Stundung, Verjährung oder Verwirkung der geschuldeten Leistung. Solche Tatsachen seien nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Räumungstermin nahe und der Beschwerdeführer noch keine Anschlusslösung gefunden habe, genüge als Grund für eine Einstellung der Vollstreckung nicht. Im Übrigen sei dem Beschwerdeführer vom Konkursamt bereits am 11. Januar 2023 angezeigt worden, dass er die Wohnung bis spätestens Ende August 2023 verlassen müsse. Diese Frist sei bis zum 30. September 2023 verlängert worden. Seit dem Entscheid des Appellationsgerichts über den Ausweisungsentscheid seien weitere vier Monate verstrichen.

Mit diesen Ausführungen im angefochtenen Entscheid setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 6. März 2024 an das Appellationsgericht nicht auseinander. Er bestreitet nicht, dass der Vollstreckung des rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids des Zivilgerichts vom 16. Oktober 2023 keine Gründe gemäss Art. 341 Abs. 3 ZPO entgegenstehen. Auf die Frage der Verhältnismässigkeit der im Entscheid vom 16. Oktober 2023 gesetzten Frist für den Beschwerdeführer zur Räumung der Wohnung wurde in diesem Entscheid eingegangen. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schwierigkeiten, eine andere Wohnung zu finden, und die seiner Ansicht nach ungenügenden Bemühungen des Beistands bei der Suche nach einer neuen Unterbringung wurden bei diesem Entscheid respektive dem entsprechenden Berufungsentscheid des Appellationsgerichts bereits berücksichtigt. Diese Frage kann daher bei der Prüfung eines Gesuches gemäss Art. 337 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 341 Abs. 3 ZPO nicht erneut geprüft werden. Zwar kann bei einer Änderung im Sachverhalt seit der Rechtskraft des Ausweisungsentscheids nach einer in der Lehre vertretenen Meinung gestützt auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art.

## **E. 5**

Abs. 2 BV) auch im Rahmen eines Einstellungsgesuches gemäss Art. 337 ZPO eine (neue) Schonfrist angeordnet werden (Fuchs, Prozessuale Fallstricke des Mieterausweisungsverfahrens, ZBJV 2023, S. 727 ff., 755). Das soll etwa der Fall sein bei Anzeichen eines freiwilligen Vollzugs, wobei ein Aufschub nur relativ kurz sein darf und nicht faktisch auf eine neue Erstreckung hinauslaufen darf (vgl. zur Länge einer möglichen Schonfrist etwa BGE 117 Ia 336 E. 2d S. 339; Bachofner, Die Mieterausweisung ■ Rechtsschutz in klaren und in weniger klaren Fällen, Diss. Zürich 2019, Rz. 867). Das Zivilgericht wies im angefochtenen Entscheid aber zu Recht darauf hin, dass dem Beschwerdeführer bereits am 11. Januar 2023 mitgeteilt worden ist, dass er die Wohnung bis spätestens Ende August 2023 verlassen müsse und dass diese Frist bis zum 30. September 2023 verlängert worden ist. Im Entscheid des Zivilgerichts vom 16. Oktober 2023 wurde ihm eine weitere Frist bis zum 30. November 2023 zum freiwilligen Auszug eingeräumt und in der Räumungskündigung vom 22. Januar 2024 wurde ihm die Durchführung der gerichtlichen Räumung auf den Mittwoch, 13. März 2024 angekündigt, womit ihm faktisch eine weitere Schonfrist eingeräumt worden ist. Trotz dieser wiederholten Fristansetzung für einen Auszug aus der Wohnung kam der Beschwerdeführer der gerichtlichen Anordnung nicht nach. Es wird aus der Eingabe des Beschwerdeführers an das Appellationsgericht auch nicht ersichtlich, dass daran die erneute Ansetzung einer weiteren kurzen Schonfrist etwas ändern würde, zumal sich der Beschwerdeführer offenbar

lediglich um eine andere Wohnung bemüht hat, bei der er die Bedingungen der Vermieterschaft für eine entsprechende Anmietung offensichtlich nicht erfüllt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheids vom 16. Oktober 2023 wesentlich verändert haben soll.

3.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer grundsätzlich die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei im vorliegenden Fall umständehalber auf die Erhebung von Kosten verzichtet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.